62. Materielle Wirkung des vorläusigen Vermerkes der erfolgten Beräußerung eines Trennstückes und der Vormerkung zur Erhaltung des Rechtes auf Auflassung oder auf Eintragung des Eigentums= überganges.

Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 §. 64. Geset über den Eigentumserwerb 20 vom 5. Mai 1872 §. 8.

V. Civilsenat. Urt. v. 10. April 1886 i. S. C. (Kl.) w. L. (Bekl.) Rep. V. 339/85.

- I. Landgericht Schneidemühl.
- II. Oberlandesgericht Bofen.

Aus ben Gründen:

"Von dem Stammgrundstücke C. Ar. 526 ist die Weideabsindung Ar. 863 abgetrennt und auf ein besonderes Grundbuchblatt übertragen. Als Eigentümer der Weideabsindung ist der Beklagte eingetragen. Auf dem Stammgrundstücke ist in Abteilung III unter Ar. 4 für die Klägerin eine Hypothek von 3000 M aus der Schuldurkunde vom 15. Januar 1877 am 10. Februar 1877 eingetragen, nachdem daselbst bereits zufolge Antrages vom 9. Januar 1877 am 15. Januar 1877 in Abeteilung II unter Ar. 3 solgender Vermerk eingetragen war:

Die zu dem Grundstücke gehörige Weideabfindung ist durch Vertrag vom 2. Januar 1877 an den Kaufmann J. L. (Beklagten) zu C. veräußert.

Bei der Abschreibung der Weideabsindung ist die Hypothet der 3000 M auf das Blatt C. Nr. 863 übertragen, dabei aber vermerkt, daß diese Post erst nach Eintragung des — wörtlich mitgeteilten — Veräußerungsvermerkes Abteilung II Nr. 3 eingetragen worden sei.

Die Klägerin hat den Beklagten als den eingetragenen Eigentümer der Weideabsindung auf Zahlung des Restes der Hypothek der 3000 M

zum Betrage von 1749,85 M nebst Zinsen mit der dinglichen Klage in Anspruch genommen, indem sie die Ansicht vertritt, durch den Bersäußerungsvermerk sei der Besitzer des Stammgrundstückes nur an der anderweiten Beräußerung der Weideabsindung, nicht aber an deren wirksamen Belastung verhindert worden.

Die beiden Vorderrichter sind, unter Verwerfung dieser Ansicht, zur Abweisung der Klage gelangt.

Die Revision der Rlägerin konnte keinen Erfolg haben.

Der Veräußerungsvermerk ist unter einem früheren Datum eingetragen, als die Hypothek. Ihm gebührt daher nach §. 36 des Eigentumserwerbsgesehes vom 5. Mai 1872 in der Rangordnung der Eintragungen das Vorrecht. Der Veräußerungsvermerk ist, mag er auch bei der Abschreibung der Weideabsindung auf dem Blatte des Stammgrundstückes gelöscht sein, doch dadurch ausrecht erhalten, daß er gleichzeitig mit der Hypothek auf das Blatt der Weideabsindung übertragen worden. Es kommt also lediglich in Frage, welche materielle Wirkung dem Veräußerungsvermerke gegenüber der Hypothek beizumessen ist.

Der vorläusige Vermerk der ersolgten Veräußerung, dessen Einstragung im §. 64 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 zugelassen wird, ist nichts anderes, als die Vormerkung zur Erhaltung des Rechtes auf Auflassung oder auf Eintragung des Eigentumsüberganges (§. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1872) in ihrer Anwendung auf Trennstücke. In Zweck, Bedeutung und Wirkung unterscheiden sich beide nicht. Die sür die Vormerkungen des §. 8 a. a. D. gestenden Sähe sinden deshalb auch ohne weiteres Anwendung auf die Vermerke des §. 64 der Grundsbuchordnung.

Die Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe ist, davon ausgehend, daß die "Vormerkung zur Erhaltung des Rechtes auf Auflassung" ze nach dieser ihrer Bezeichnung dazu dienen solle, das Recht auf Aussassung des Gegenstamsüberganges auch bezüglich des Gegenstandes derselben in dem Umfange zu erhalten, wie es zur Zeit der Eintragung der Vormerkung besteht, übereinstimmend zu folgenden normgebenden Sähen gelangt: durch die Vormerkung wird dem zur Sache Berechtigten das Eigentum in dem Zustande erhalten, in welchem es sich zur Zeit der Vormerkung bestiedet. Durch die Vormerkung wird zwar nicht die weitere Bestellung von Rechten an dem Grundstücke für Dritte verhindert. Solche Rechte, mögen sie eine Veräusses

rung ober eine Belastung bes Grundstückes enthalten, können jedoch bem Vorgemerkten nicht nachteilig sein. Es muß deshalb, sobald das vorgemerkte Necht zur Sache realisiert wird, der Zustand wiederherzgestellt werden, welcher zur Zeit der Eintragung der Vormerkung vorhanden war; das vorgemerkte Necht zur Sache muß also mit seiner Durchführung auf alle in der Zwischenzeit von Dritten an dem Grundstücke erwordene Nechte resolvierend wirken. Dahin hat sich der V. Civilsenat des Neichsgerichtes, nachdem bereits der II. Hilfssenat desselben Gerichtes in den Urteilen vom 1. Juli und vom 9. Dezember 1880

vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 25 S. 723; Wallmann's Zeitschrift für preußisches Recht Bd. 2 S. 29 flg.

vorangegangen war, in dem Urteile vom 17. Dezember 1881

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 7 S. 177

ausgesprochen, und auch das vormalige preußische Obertribunal hat ohne Ausnahme in gleicher Weise entschieden.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 83 S. 81; Striethorst, Archiv Bd. 100 S. 296; Gruchot, Beiträge Bd. 24 S. 100. 102.

Das Urteil des Obertribunales vom 5. Juli 1878,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 100 S. 107; Gruchot, Beiträge Bd. 23 S. 449,

welches die Klägerin für ihre Meinung heranzieht, betrifft die Wirkung der Vormerkung nach einer ganz anderen Richtung, indem es lediglich ausspricht, daß durch die Eintragung der Vormerkung die obligatorischen Beziehungen — z. B. daß die Aussaufzung nicht vor Zahlung des Kaufzgeldes verlangt werden kann — nicht verändert werden.

Von dieser seststehenden Judikatur abzuweichen, liegt umsoweniger Beranlassung vor, als auch von der Mehrzahl der Bearbeiter des Grundbuchrechtes

vgl. die Zusammenstellung in Turnau's Grundbuchordnung 3. Aufl. Bd. 1 S. 257; sowie Förster-Eccius, Theorie und Prazis Bd. 3 S. 349 Anm. 66

die gleiche Auffassung vertreten wird und bisher gewichtige Gründe dagegen nicht vorgebracht sind."